

Geldwäsche

gesetzlich

Jahresbericht 2015

Zum Online-Bericht



Liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund der Terroranschläge im Jahr 2015 hat die Bedeutung der globalen Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung noch mehr an Wichtigkeit gewonnen. Einer der strategischen Schwerpunkte des vergangenen Jahres wurde daher in diesem Bereich gesetzt. Der intensive Austausch und die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen mit den nationalen Behörden zur Terrorismusbekämpfung waren 2015 und sind auch 2016 eine der Hauptthemen. Das sind herausfordernde Aufgaben, weshalb wir uns zuallererst bei den Spezialistinnen und Spezialisten in Österreich für ihre professionelle Arbeit und ihr Engagement bedanken möchten.

In diesem Zusammenhang spielen auch meldepflichtige Berufsgruppen eine zentrale Rolle. Daher stand die Sensibilisierung im Hinblick auf dieses wichtige – und bisher eher weniger berücksichtigte – Thema im Mittelpunkt. Im September 2015 wurde erstmals in Österreich eine Geldwäsche-Tagung mit Unterstützung der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Banken und Versicherungen, abgehalten, bei der auch die Phänomene der Terrorismusfinanzierung und Proliferation thematisiert wurden.

Der Geldwäsche-Jahresbericht wird bereits zum zwölften Mal von der Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes auf Basis internationaler Standards veröffentlicht. Wie die Vorgängerberichte, dokumentiert auch der Jahresbericht 2015 die zahlreichen Aktivitäten Österreichs bei der Bekämpfung der Geldwäscherei. So wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Verdachtsmeldungen gemeinsam mit den Landeskriminalämtern zur Identifizierung bzw. Konkretisierung von Anhaltspunkten für Geldwäscherei bearbeitet.

Wir bedanken uns bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geldwäschemeldestelle als auch bei unseren Kooperationspartnern für die erfolgreiche Zusammenarbeit und wünschen auch 2016 bei der Bewältigung dieser Herausforderungen alles Gute.

Mag. Wolfgang Sobotka
Bundesminister für Inneres

General Franz Lang
Direktor des Bundeskriminalamts

Dr. Michael Fischer
Stellvertretender Direktor des Bundeskriminalamts

Inhalt

07

Einleitung

08

**Fachbereich
Geldwäsche**

Allgemeines **08**
Organisation der
A-FIU **09**

10

**Tätigkeiten
der Geld-
wäsche-
meldestelle**

Tätigkeiten **10**
Analyseverfahren **12**
Weiterleitung **12**
Internationale Ko-
operation **13**
Schutz von Compli-
ance-Mitarbeiterin-
nen und Mitarbeitern
13

14

**Tatbestand
der Geld-
wäscherei**

15

**Jahres-
rückblick**

Zahlen und Fakten im
Überblick **15**
Entgegennahme von
Verdachtsmeldungen
16
Mitteilung geld-
wäscherelevanter
Sachverhalte durch
andere Behörden **16**
Analyse der Ver-
dachtsmeldungen **17**
Weiterleitung der
Verdachtsmeldungen **19**
Verurteilungsstatistik **21**
Schulung- und Sen-
sibilisierungsveran-
staltungen **21**
FATF Evaluierung **22**
EU-Geldwäsche-
Richtlinie **22**

23

**Typologien
und Ent-
wicklungen**

Darknet/Bitcoin **23**
Finanzagenten/
Money Mules **23**

24

Fallstudien

Fälle 1 bis 4 **24**
Fälle 5 und 6 **25**

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht gibt Aufschluss über die Struktur und den Tätigkeitsbereich des Fachbereichs Geldwäsche (Financial Intelligence Unit) im Büro 7.2 (Vermögenssicherung) des Bundeskriminalamts. Der Bericht enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Geldwäschebekämpfung in Österreich sowie Zahlen und Fakten aus dem Jahr 2015. Es werden Trends, Entwicklungen und einige Fälle vorgestellt. Zudem erfolgt ein Ausblick der im Jahr 2016 geplanten Maßnahmen.

Fachbereich Geldwäsche (Financial Intelligence Unit)

Allgemeines

Neben der Führung eigenständiger Geldwäscheermittlungen, der Koordination nationaler und internationaler Ermittlungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und der Assistenzleistung für andere Dienststellen und Organisationseinheiten nimmt der Fachbereich Geldwäsche (Financial Intelligence Unit) die gesetzlich vorgesehene Funktion der Geldwäschemeldeinstelle wahr. Letztere ist auf Grundlage des Bundeskriminalamt-Gesetzes (§ 4 Abs. 2 BKA-G) als Zentralstelle in Österreich zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingerichtet. In dieser Funktion obliegt dem Fachbereich als Behörde insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen und die Durchführung des damit verbundenen internationalen Schriftverkehrs. Die Geldwäschemeldeinstelle ist in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich.

Als Mitglied der Egmont-Gruppe (www.egmontgroup.org) erbringt der Fachbereich in seiner Funktion als Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) Beiträge für die Egmont-Gruppe, das Netzwerk der EU-FIUs (FIU.NET), die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), das United Nations Office on Drugs and Crime Prevention (UNODC), den Europarat, die Europäische Union (EU) und den Ausschuss des Europarats zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Moneyval).

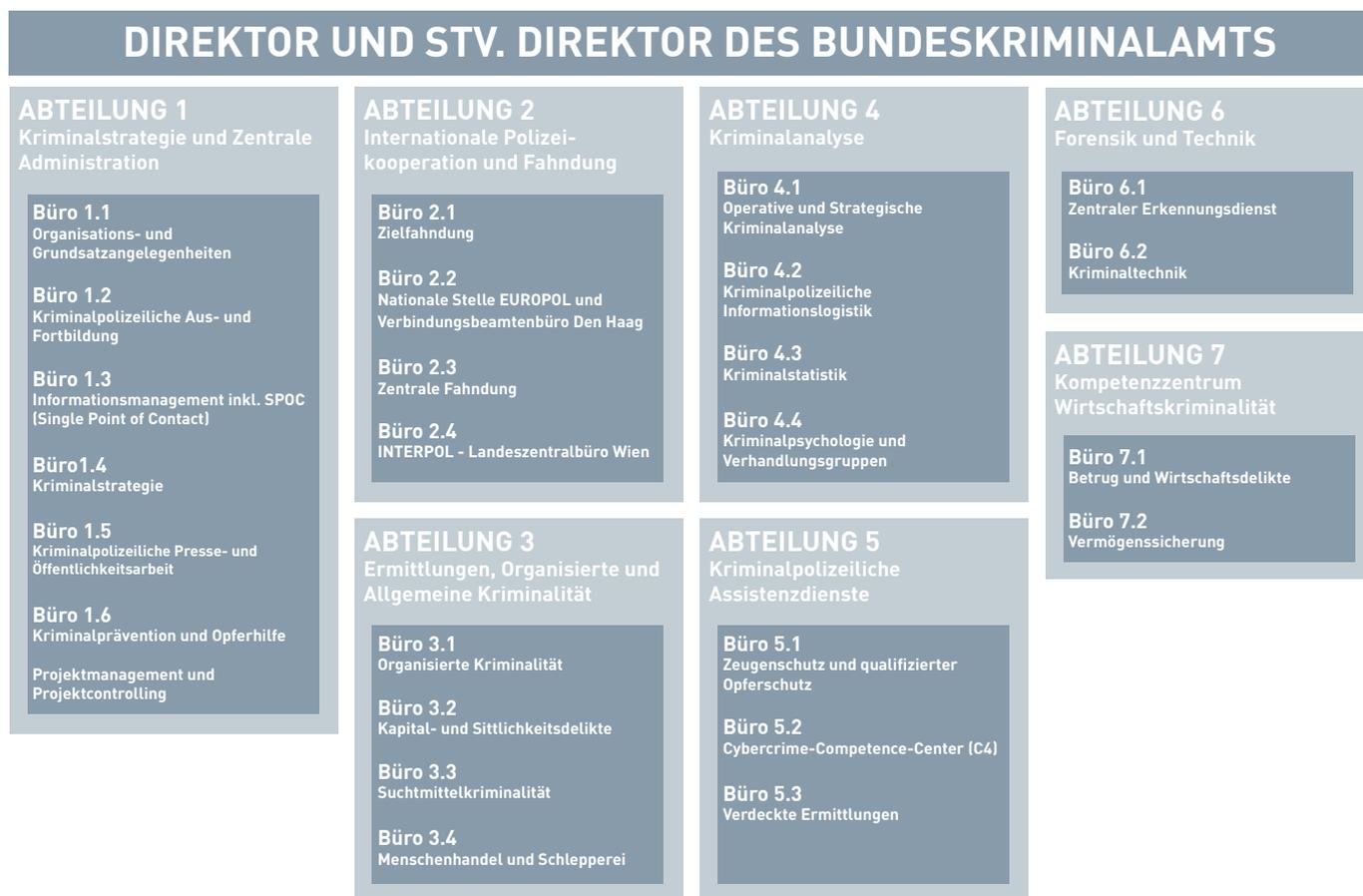
Darüber hinaus schulen die Beamtinnen und Beamten des Fachbereichs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der meldepflichtigen Berufsgruppen, anderer Organisationseinheiten des Innenministeriums, wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), dem Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und nachgeordnete Dienststellen, sowie anderer Ressorts, wie das Bundesministerium für Finanzen (BMF), das Bundesministerium für Justiz (BMJ) und die Finanzmarktaufsicht (FMA).

In der A-FIU sind 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Neben dem mit zwei Mitarbeiterinnen besetzten Sekretariat und der Leiterin des Fachbereichs besorgen 13 Exekutivbedienstete den Meldestellenbetrieb. Zwei weitere Mitarbeiter sind in einer Sonderermittlungsgruppe zur Wahrnehmung der geldwäscherelevanten Sachverhalte eingesetzt, einer befindet sich auf Dienstzuteilung bei Europol.

Die Ermittlungsbeamtinnen und -beamte verfügen neben einer profunden polizeilichen und wirtschaftlichen Ausbildung über praktische Erfahrung im Bereich der nationalen und internationalen Polizeikooperation. Um dieses Wissen ständig zu erweitern, nehmen die Mitarbeiter der Geldwäschemeldeinstelle regelmäßig an nationalen und internationalen Schulungen teil.

Organisation der A-FIU

Der Fachbereich Geldwäsche (Financial Intelligence Unit) bildet mit dem Fachbereich Abschöpfung und Sicherheitsleistung (Asset Recovery Office) das Büro 7.2 (Vermögenssicherung) in der Abteilung 7 (Wirtschaftskriminalität) des Bundeskriminalamts.



Tätigkeiten der Geldwäschemeldestelle

Entgegennahme von Verdachtsmeldungen
Sorgfalts- und Meldepflichten

Die Sorgfalts- und Meldepflichten einzelner Berufsgruppen sind in folgenden Verwaltungsbestimmungen geregelt:

- §§ 40-41 Bankwesengesetz (BWG)
- §§ 43-52 Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG)
- § 25 Börsegesetz 1989 (BörseG)
- §§ 9 und 13 E-Geld-Gesetz
- §§ 365m-z Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)
- §§ 25 und 25a Glücksspielgesetz (GSpG)
- § 13 Körperschaftssteuergesetz 1988 (KStG)
- §§ 36a-37a Notariatsordnung (NO)
- §§ 8a-9a Rechtsanwaltsordnung (RAO)
- §§ 98a-h Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- §§ 20 und 21 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG)
- §§ 98a-j Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG)
- § 19 Abs. 5 imv Abs. 3 Z 4 und 6 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)
- § 17c Zollrechtsdurchführungsgesetz (Zollrechts-DG)

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegen Angehörige meldepflichtiger Berufsgruppen insbesondere folgenden Verpflichtungen:

- Prüfung der Identität des Kunden
 - vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung,
 - vor der Durchführung von 15.000 Euro übersteigender Transaktionen;
- Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers;
- bei Treuhandgeschäften Feststellung der Identität des Treugebers;
- Feststellung von Zweck und Art des angestrebten Geschäftes;
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung;
- Überprüfung, ob es sich bei dem Kunden um eine „Political Exposed Person“ (PEP), also eine Person des öffentlichen Interesses, handelt.

In gesetzlich besonders geregelten Fällen können Sorgfaltspflichten in verstärkter oder vereinfachter Form vorliegen.

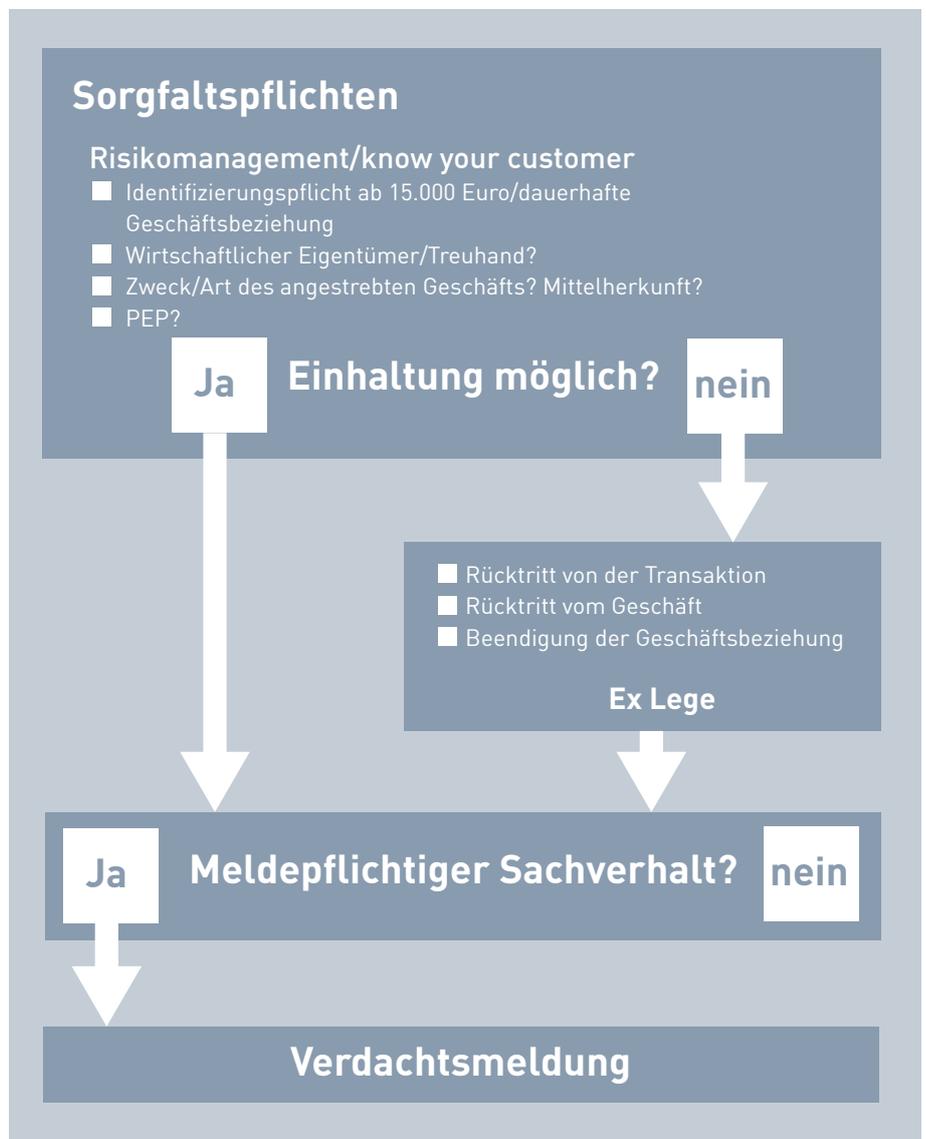
Ist die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht möglich, hat die Transaktion/der Geschäftsfall ex lege zu unterbleiben. Die Geschäftsbeziehung ist in einem solchen Fall zu beenden. Zudem ist – nach Maßgabe einschlägiger gesetzlichen Regelungen, beispielsweise etwa § 40 Abs. 2d BWG – eine Verständigung der Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

Die Beurteilung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten obliegt der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsfunktion wird im Finanzsektor durch die FMA, die jeweiligen Kammern und bei Personen, die der Gewerbeordnung unterliegen, durch die Bezirkshauptmannschaften ausgeübt.

Ergibt sich bei den Meldepflichtigen der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion/ ein Geschäftsfall zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erfolgt oder liegt ein anderer Meldegrund vor, haben sie die Transaktion/den Geschäftsfall an die Geldwäschemeldestelle zu melden. Steht ein konkreter Geschäftsfall/eine Transaktion bevor, kann von der Geldwäschemeldestelle eine Entscheidung verlangt werden, ob gegen die unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen. Äußert sich die Behörde bis zu dem der Meldung folgenden Bankarbeitstag/Werktag nicht, darf die Abwicklung erfolgen.

Von der Geldwäschemeldestelle kann nur die Entscheidung betreffend der Durchführung einzelner, konkret benannter, bevorstehender Transaktionen getroffen werden. Allfällige Geschäftsentscheidungen (etwa betreffend der weiteren Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung oder genereller Dispositionen auf dem gemeldeten Konto) stehen der Geldwäschemeldestelle nicht zu.

Bei einer Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflichten kommen die in den erwähnten Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung. Diese reichen je nach Anwendungsgebiet von Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen und die Sanktionierung der Übertretungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.



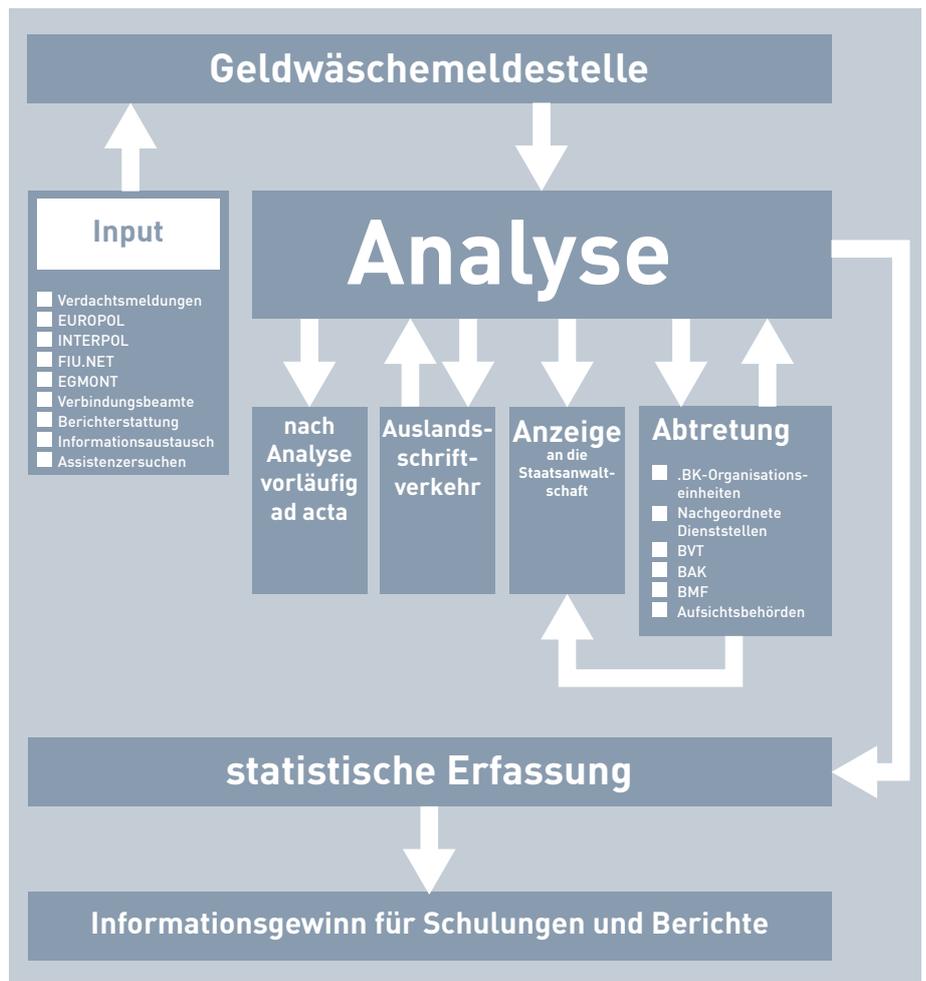
Das Analyseverfahren der Geldwäschemeldestelle

Nach der Entgegennahme einer Verdachtsmeldung erfolgt bei der Geldwäschemeldestelle ein Analyseverfahren. In diesem Verfahren wird von der gesetzlich vorgesehenen Filterfunktion Gebrauch gemacht und es werden – im Vorfeld eines allfälligen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens – die erhaltenen Informationen im Hinblick auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Dieser Schritt ist wesentlich, zumal der Gesetzgeber bei der Erstattung der Meldung von einem „Verdacht“ oder dem „berechtigten Grund zur Annahme“ des Meldepflichtigen ausgeht, der naturgemäß ohne die Berücksichtigung allfälliger kriminalpolizeilicher Erkenntnisse entsteht und nach seiner Intensität keinem strafrechtlichen Verdacht gleichzusetzen ist.

Im Analyseverfahren wird die erhaltene Information durch Ermittlung weiterer Daten mit kriminalpolizeilichen Erkenntnissen angereichert, die Angaben des Kunden werden überprüft und der gesamte Sachverhalt wird einer wirtschaftlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist sie ermächtigt, personenbezogene Daten über den Kunden, die sie bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat, zu verwenden und mit Stellen anderer Staaten auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

Weiterleitung

Kann der Tatverdacht im Zuge der Analyse konkretisiert werden, beginnt ein Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung (StPO). Erfolgt keine direkte Erledigung durch die A-FIU, wird die Verdachtsmeldung an die fachlich oder örtlich zuständige Organisationseinheit zur weiteren Erledigung übermittelt. Eine Abtretung erfolgt fachlich etwa bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung an das BVT, bei der Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen an die FMA und bei Verdacht einer Vortat im Bereich des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) an das BMF. Örtlich erfolgt die Abtretung in jenen Fällen, in denen Ermittlungen in den Bundesländern durchgeführt werden müssen und daher die Erledigung durch das jeweilige Landeskriminalamt (LKA) zielführend ist.



Internationale Kooperation

Die Geldwäschemeldeinstelle ist durch unterschiedliche rechtliche Grundlagen ermächtigt, im Analyseverfahren sicherheits- und kriminalpolizeiliche Daten mit Ermittlungsbehörden anderer Staaten sowie mit jenen Stellen auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

Darüber hinaus wird die A-FIU im Einklang mit den Regelungen des BKA-G in ihrem Zuständigkeitsbereich funktional als Interpol und Europol tätig. Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf österreichische Verbindungsbeamte im Ausland sowie ausländische Verbindungsbeamte in Österreich zurückgreifen. Im Rahmen der Teilnahme in der Egmont-Gruppe und der damit verbundenen Rechte kann die A-FIU den Egmont-Kanal (Egmont Secure Web – ESW) für den Informationsaustausch nutzen. Seit Juni 2012 ist die A-FIU auch Teil des FIU-NET. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss der Geldwäschemeldeinstellen innerhalb der EU.

Der internationale Austausch personen- und fallbezogener Daten ist ein zentraler Bestandteil des nationalen Analyseverfahrens und ermöglicht unter anderem die friktionsfreie Vorbereitung allfälliger Rechtshilfeersuchen.

Schutz von Compliance-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Der Schutz der Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter meldepflichtiger Berufsgruppen ist für die FIU ein zentrales Anliegen. Da es sich bei einer Verdachtsmeldung – sofern diese zu einem Ermittlungsverfahren nach der StPO führt – um einen Bestandteil des Aktes handelt und diese als solches grundsätzlich der Akteneinsicht zugänglich ist, wurden folgende Lösungsansätze erarbeitet, um eine Preisgabe von Personendaten a priori zu vermeiden:

- **Bewusstseinsbildung bei den Compliance-Beauftragten**
Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter werden bei Schulungen und in persönlichen Gesprächen darauf hingewiesen, die Verdachtsmeldung ohne Angabe persönlicher Daten zu erstatten. Dies soll bereits im Stadium der Übermittlung die Bekanntgabe von Compliance-Daten vermeiden.
- **Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten der Geldwäschemeldeinstelle**
In jenen Fällen, in denen bei der Meldungslegung dennoch eine Bekanntgabe des Compliance-Beauftragten erfolgt, sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Geldwäschemeldeinstelle angewiesen, entsprechend sensibel vorzugehen und eine Weitergabe der Daten – soweit möglich – zu vermeiden.
- **Sensibilisierung der nachgeordneten Dienststellen**
Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Bewusstseinsbildung bei nachgeordneten Dienststellen. Diese sind häufig mit der Vernehmung des Gemeldeten beauftragt und werden bei Schulungen regelmäßig auf den sensiblen Umgang mit Verdachtsmeldungen und der dort enthaltenen Daten hingewiesen. Nunmehr sind Bestimmungen über die Vorgangsweise auch in internen Richtlinien und Erlässen festgehalten.

Die angeführten Maßnahmen betreffen den Umgang der FIU im Zusammenhang mit dem geschilderten Problem. Allfällige, durch die StPO gewährleistete Schutzmaßnahmen, die im Einzelfall nach Ermessen der Staatsanwaltschaft getroffen werden können, bestehen in unveränderter Form.

Tatbestand der Geldwäscherei

Geldwäscherei ist ein Anschlussdelikt und somit ein vortatabhängiges Delikt. Tatobjekt sind gemäß § 165 Abs. 1 StGB Vermögensbestandteile, die

- aus einem Verbrechen (§ 17 StGB),
- einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen,
- einem in Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 309,
- einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (Markenschutzgesetz, Musterschutzgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Patentgesetz 1970, Halbleiterschutzgesetz und Urheberrechtsgesetz) oder
- einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzstrafvergehens des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35 FinStrG) stammen.

Ein Vermögensbestandteil rührt gemäß 165 Abs. 5 StGB aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert. Dabei ist es nicht erheblich, ob es sich bei dem Vermögensbestandteil um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt. Auch Forderungen und andere Rechte mit Vermögenswert stellen einen Vermögensbestandteil dar.

Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, werden als Verbrechen im Sinne des StGB klassifiziert und bilden somit ebenfalls eine geldwäschetaugliche Vortat. Darunter fallen die §§ 38a und 39 FinStrG (bandenmäßige Begehung und Abgabenbetrug). Die bloße Steuerhinterziehung nach § 33 FinStrG stellt keine Geldwäschevortat dar.

Den Tatbestand der Geldwäscherei begeht, wer aus einer Vortat stammende Vermögensbestandteile verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr falsche Angaben über Ursprung oder die wahre Beschaffenheit, die Eigentums- oder Verfügungsbefugnis, sonstige Rechte oder den Aufbewahrungsort macht (vgl. § 165 Abs. 1 letzter Satz StGB), wobei bedingter Vorsatz im Hinblick auf die inkriminierte Herkunft der Vermögenswerte und die Tathandlung vorliegen muss.

§ 165 Abs. 2 StGB stellt die Tathandlungen des Ansichbringens, Verwahrens, Verwaltens, Anlegens, Umwandelns, Verwertens oder der Übertragung inkriminierter Vermögenswerte an Dritte unter Strafe. Da diese Begehungsformen an sich Tätigkeiten des alltäglichen wirtschaftlichen Lebens umfassen, ist für die Strafbarkeit Wissentlichkeit gefordert.

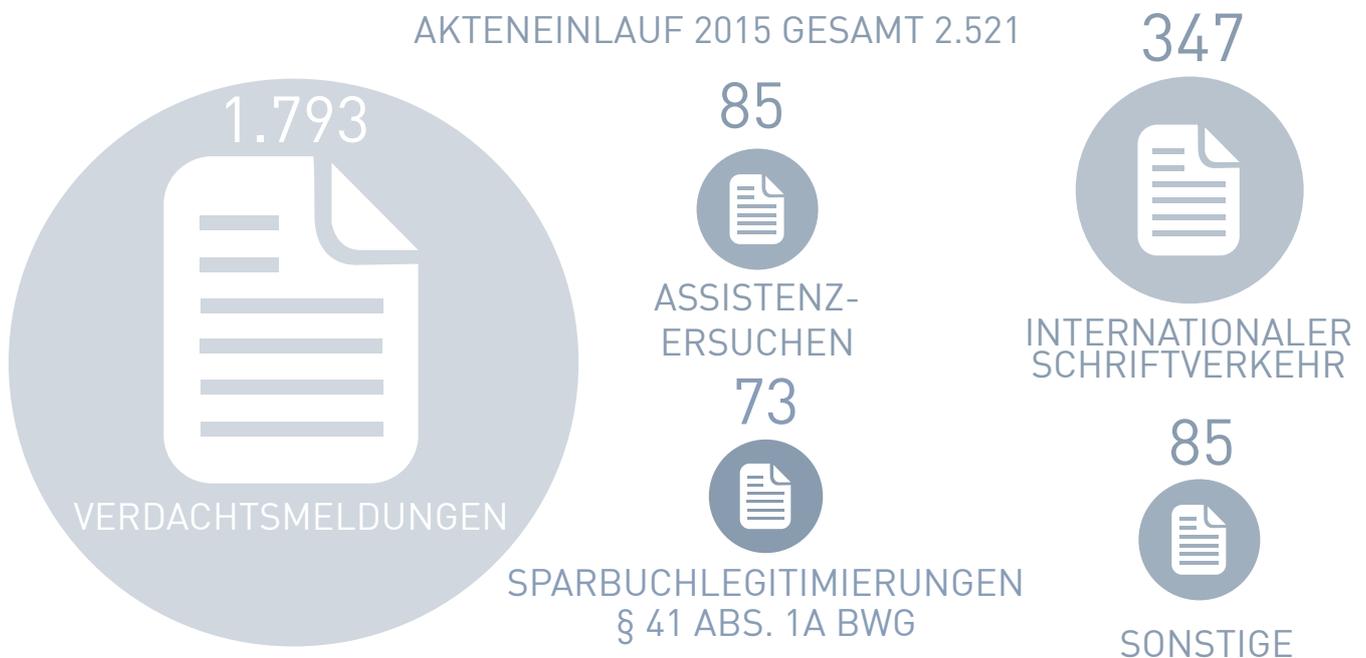
Gemäß § 165 Abs. 3 StGB ist auch das Ansichbringen, Verwahren, Verwalten, Anlegen, Umwandeln, Verwerten oder an einen Dritten Übertragen von Vermögenswerten, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen, strafbar. Hier ist keine Vortat im Sinne des § 165 Abs. 1 StGB erforderlich, es kommen sowohl legal als auch illegal erworbene Vermögensbestandteile als Tatobjekt in Betracht, sofern sie sich im tatsächlichen Machtbereich der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung befinden und für deren Zwecke gewidmet sind.

Bei den Begehungsformen des § 165 Abs. 1 StGB (Verbergen, Herkunft verschleiern) ist es nicht erforderlich, dass die Vermögensbestandteile aus der strafbaren Handlung eines Dritten stammen. Der Geldwäscher kann auch selbst der unmittelbare Vortäter sein (Eigengeldwäsche). In den Alternativen des § 165 Abs. 2 StGB kommen hingegen nur Vermögensbestandteile eines Dritten als Tatobjekt in Betracht. Darüber hinaus ist – um eine Abgrenzung zu legalen Vermögensverwaltungsformen zu gewährleisten – Vorsatz in Form der Wissentlichkeit im Hinblick auf die strafbare Herkunft des Vermögens erforderlich.

Jahresrückblick

Zahlen und Fakten im Überblick

Im Jahr 2015 wurden bei der Geldwäschemeldestelle insgesamt 2.521 Akteneingänge verzeichnet. Bei 1.793 Einlaufstücken handelte es sich um Verdachtsmeldungen, davon 1.755 Meldungen von Banken. In 73 Fällen erfolgten Meldungen aufgrund der Legitimierung anonymer Sparbücher. Des Weiteren langten bei der A-FIU 347 Anfragen über die internationalen Kanäle und 85 Assistenzersuchen inländischer Dienststellen ein. 85 Akteneingänge waren auf andere Quellen zurückzuführen, etwa auf die Information durch Privatpersonen. 138 Übermittlungen fanden durch Inlandsbehörden statt.



Akteneinlauf 2013 bis 2015			
	2013	2014	2015
Verdachtsmeldungen	1.490	1.673	1.793
Internationaler Schriftverkehr	376	336	347
Assistenzersuchen	89	100	85
Sparbuchlegitimierung § 41 Abs 1a BWG	102	77	73
sonstige (Private etc)	81	115	85
Gesamt	2.138	2.301	2.383*

*Die 138 Anfragen von Inlandsbehörden sind hier nicht berücksichtigt.

Entgegennahme von Verdachtsmeldungen

Von den 1.755 Banken-Verdachtsmeldungen erfolgten 1.263 von Kredit- und Finanzinstituten und 492 von Money-Transmitter-Unternehmen. Dies entspricht einer etwa 6,8-prozentigen Steigerung im Bereich der Banken-Verdachtsmeldungen gegenüber dem Vorjahr.

Im Bereich der Versicherungen wurde eine deutlich rückläufige Tendenz verzeichnet. Die Anzahl der durch Rechtsanwälte und Notare erstatteten Verdachtsmeldungen blieb gegenüber dem Vorjahr gleich.

Verdachtsmeldungen nach Meldungsleger			
Meldepflichtige	2013	2014	2015
Banken	1.255	1.507	1.755
Gewerbetreibende	5	4	5
Versicherungen	13	19	12
Rechtsanwälte	10	12	12
Casinos	2	3	1
Notare	7	4	4
Wirtschaftstrehänder	1	3	2
Versteigerer	1	1	
Gewerbliche Buchhalter	1		1
Immobilienmakler	1		1

Mitteilung geldwäscherelevanter Sachverhalte durch andere Behörden

Nicht nur meldepflichtige Berufsgruppen sind zur Erstattung von Meldungen an die Geldwäschemeldestelle verpflichtet. Andere Bestimmungen, wie etwa § 17c Zollrechts-DG und § 78 StPO, verpflichten Behörden und öffentliche Dienststellen beim Vorliegen eines Verdachts auf Straftaten zur Anzeigeerstattung an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft.

Als Zentralstelle ist die Geldwäschemeldestelle exklusiver Ansprechpartner, sofern sich aus einem Sachverhalt der Verdacht der Geldwäsche ergibt. In diesem Zusammenhang nimmt die Geldwäschemeldestelle Informationen, Meldungen und Anzeigen anderer Behörden entgegen.

GW-Sachverhalte durch Behörden			
	2013	2014	2015
Behörden			
BMF (inkl Zollorgane)	167	110	106
FMA	13	10	25
BMeiA	3	5	4
sonstige	11	6	3
Gesamt	194	131	138

Analyse der Verdachtsmeldungen

Die Verdachtsmeldungen wurden in 2.308 Fällen inhaltlich im Hinblick auf das zugrundeliegende Delikt klassifiziert (Tabelle 4). Diese Zahlen sind im Wesentlichen ähnlich denen des Vorjahres. Ein deutlicher Anstieg konnte sowohl im Bereich der Terrorismusfinanzierung als auch in Zusammenhang mit Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen festgestellt werden. In 213 Fällen war keine eindeutige Zuordnung zu einem konkreten, melderelevanten Sachverhalt möglich.

Entgegengenommene Sachverhalte			
	2013	2014	2015
GW	1.068	9.37	1.023
TF/Terrorismusbezogene Sachverhalte	76	61	103
Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen	23	16	31
Betrug	554	913	1076
Steuerdelikt	58	54	55
Korruption	23	16	20
Rest	336	304	213
Gesamt	2.138	2.301	2.521

In 380 Fällen leitete die A-FIU internationalen Schriftverkehr ein, um nähere Informationen zu den übermittelten Sachverhalten und den gemeldeten Firmen oder Personen einzuholen. Dabei wurde auch im Jahr 2015 wieder am häufigsten auf den EGMONT-Kanal zurückgegriffen. In 95 Fällen erfolgte die Kommunikation via Interpol.

Auch bei den entgegengenommenen Anfragen dominierte die FIU-interne Kommunikation. Dabei wurde sowohl der EGMONT-Kanal als auch FIU.Net verwendet.

Einleitung internationalen Schriftverkehrs			
	2013	2014	2015
INTERPOL	291	125	95
EUROPOL		4	3
EGMONT	264	239	233
FIU.NET	77	63	43
ausl. VB	1	4	1
öVB	2	4	3
Rechtshilfe			1
SIRENE	1		1
Gesamt	636	439	380

Auslandseingang			
	2013	2014	2015
INTERPOL	187	110	66
EUROPOL	10	20	25
EGMONT	230	173	189
FIU.NET	108	99	92
ausl VB	3		3
öVB	4	5	4
Rechtshilfe			2
Sirene	1		1
Gesamt	543	407	382

Die beiden folgenden Tabellen zeigen jeweils jene zehn Staaten, mit denen am häufigsten Informationen ausgetauscht wurden.

Aufteilung Ausland-Eingang	
Deutschland	51
USA	31
Schweiz	24
Ungarn	23
Russische Föderation	16
Slowenien	16
Italien	15
Ukraine	14
Kroatien	12
Luxemburg	11

Aufteilung Ausland-Ausgang	
Deutschland	51
Russische Föderation	28
Ukraine	24
Ungarn	23
Schweiz	22
Italien	21
Zypern	14
Slowenien	11
Bulgarien	10
Liechtenstein	10
Tschechien	10

Weiterleitung der Verdachtsmeldungen

1.542 Akteneingänge wurden nach der Analyse zur weiteren Erledigung bzw. zur Ermittlung der Vortat weitergeleitet. Eine derartige Weiterleitung wird durch zwei Umstände ausgelöst:

- Notwendigkeit weiterführender Ermittlungen zur Erhärtung/Beseitigung eines GW-Verdachts bei Vorliegen einer hinreichenden Verdachtslage;
- Erkennen einer im Inland mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung (etwa der Terrorismusfinanzierung, eines Wirtschaftsdelikts, der Korruption oder anderer im StGB unter Strafe gestellter Tatbestände) und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Auch nach der Weiterleitung steht die Geldwäschemeldeinstelle der übernehmenden Behörde oder Dienststelle als Assistenzdienstleister zur Verfügung und übernimmt allfällige Auslandsabklärungen oder Rückfragen an meldepflichtige Berufsgruppen.

Die angeführten Zahlen bezeichnen jene Fälle, in denen nach einer inhaltlichen Zuständigkeitsprüfung eine tatsächliche Übernahme in den jeweiligen Bereich erfolgte.

Abtretung zur weiteren Erledigung/Vortatermittlung			
	2013	2014	2015
BK intern	480	894	1081
BAK	6	7	17
BVT	64	58	87
BMF	10	23	11
FMA	10	31	22
LKA Gesamt	395	340	324
Erledigung im eigenen Bereich	525	320	979

Wie aus der nächsten Tabelle ersichtlich ist, fand auch 2015 eine weitere Entlastung der nachgeordneten Dienststellen in den Bundesländern statt.

Abtretung an nachgeordnete Dienststellen			
	2013	2014	2015
LKA Wien	169	144	131
LKA Niederösterreich	28	37	28
LKA Burgenland	10	9	5
LKA Oberösterreich	32	40	39
LKA Salzburg	31	19	24
LKA Steiermark	48	30	35
LKA Kärnten	22	16	11
LKA Tirol	26	27	35
LKA Vorarlberg	29	18	16
Gesamt	395	340	324

Aktivitäten der Geldwäschemeldestelle

Die Geldwäschemeldestelle stellte insgesamt 254 Anfragen an meldepflichtige Berufsgruppen gem. § 41 Abs. 2 BWG (Auskunftserteilung). In 183 Fällen wurden Konten ausgewertet. In 201 Fällen erfolgte eine Erkenntnisanfrage bei inländischen Behörden. In 13 Fällen wurden Informationen mit Finanzbehörden ausgetauscht und in 112 Fällen Erkenntnismitteilungen an das BVT übermittelt (letztere Zahl geht über die in Tabelle 9 erfasste Übermittlung von Verdachtsmeldungen hinaus und umfasst auch informellen Informationsaustausch). 31 Sachverhalte wurden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Darüber hinaus fanden in Fällen, in denen die Verletzung von Sorgfaltspflichten vermutet wurde, Übermittlungen an die FMA statt.

Aktivitäten durch die Geldwäschemeldestelle			
	2013	2014	2015
Anfrage gem § 41 Abs 2 BWG	218	339	254
Kontoauswertung	97	77	183
Inlandsanfrage	203	221	201
Anzeige an StA	47	46	31
Anzeige an FMA	18	6	8

Insgesamt wurden im Jahr 2015 1.487.353 Euro aufgrund von Verdachtsmeldungen sichergestellt. 2.926.594 Euro wurden gerichtlich beschlagnahmt. Darüber hinaus ordnete der Fachbereich 7.2-FIU ein Transaktionsverbot an.

Verurteilungsstatistik

Ein besonderer Fokus lag in der verstärkten Einbindung des Fachbereichs 7.2-FIU (Geldwäsche) zur Assistenz im Bereich der Vortatermittlung. Anknüpfend an die Arbeit der vergangenen Jahre wurden 2015 zahlreiche Schulungen mit dem Ziel durchgeführt, geldwäscherelevantes Wissen zu vermitteln und praktische Zugänge für die nationale Kooperation zu vermitteln. Strategisches Ziel dieser Maßnahme war es, Geldwäschermittlungen ausgehend von bereits bekannten Vortaten zu intensivieren. Insgesamt wurden durch inländische Behörden Assistanzanfragen in 85 Fällen gestellt. Als Resultat dieser Maßnahme kam es zu einer weiteren Steigerung der Verurteilungszahlen im Jahr 2015. Konkret kam es zu 58 rechtskräftigen Verurteilungen nach § 165 StGB. Dabei handelte es sich in 23 Fällen um Verurteilungen ausschließlich gem. § 165 Abs. 1 oder 2 StGB. In zwölf Fällen war die Vortat im Bereich des Suchtmittelgesetzes und in acht Fällen im Bereich der Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug) angesiedelt. In fünf Fällen kam der inkriminierte Vermögenswert aus betrügerischen Handlungen, in weiteren fünf Fällen wurden gefälschte Urkunden für die Verschleierung verwendet. Vier Verurteilungen erfolgten wegen Geldwäscherei und Hehlerei, eine wegen Geldwäscheaktivitäten für eine kriminelle Vereinigung.

Verurteilungen	
2012	23
2013	15
2014	46
2015	58

In Verdachtsmeldungen enthaltene Informationen finden regelmäßig Eingang in laufende Ermittlungsverfahren und erbringen mitunter den entscheidenden Nachweis, der zu einer rechtskräftigen Verurteilung anderer strafbaren Handlungen als der Geldwäscherei führt. Das geschieht insbesondere in jenen Fällen, in denen der Vorsatz zur Geldwäscherei nicht nachgewiesen werden kann, etwa wenn die Vermögenswerte nicht verschleiert, sondern ausgegeben werden, die aber durch die Meldung bekannt gewordenen Verbindungen zur Aufdeckung anderer Delikte beitragen.

Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen

Regelmäßige Schulungen meldepflichtiger Berufsgruppen sowie nationaler und internationaler Ermittlungsbehörden sind fester Bestandteil des A-FIU-Aufgabengebietes. Auf diese Weise ist es möglich, Erfahrungen auszutauschen, gegenseitige Bedürfnisse kennenzulernen und Abläufe zu optimieren.

Im September 2015 wurde in Österreich erstmals eine Geldwäsche-Tagung durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war die großflächige Sensibilisierung meldepflichtiger Berufsgruppen aber auch die Schaffung einer Plattform, die einen behörden- und spartenübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustausch ermöglicht. Die zweitägige Veranstaltung wurde mit Unterstützung der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Banken und Versicherungen, durchgeführt und fand in Wien statt. Als Vortragende konnten Mitarbeiter des BMeiA, BMF, BMJ, BMI und BMfWFJ aber auch Vertreter der Kammern der Rechtsanwälte und Notare sowie der Finanzmarktaufsicht gewonnen werden. Die Teilnehmer kamen aus unterschiedlichen meldepflichtigen Berufsgruppen, den Bezirkshauptmannschaften aber auch aus dem Kreis der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sowie dem BMF. Es ist geplant, die Tagung als jährliches Ereignis zu etablieren, das abwechselnd im Osten und im Westen Österreichs stattfinden soll.

Darüber hinaus wurden durch die A-FIU zahlreiche beratende telefonische und persönliche Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher meldepflichtiger Berufsgruppen, etwa Banken, Versicherungen durchgeführt und Vortragende bei Schulungsveranstaltungen der ARS sowie dem IIR-Bankenkongress und einer Informationsveranstaltung der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt.

Im Bereich des FinStrG knüpfte man an die bisherige Praxis an. Deshalb fanden auch 2015 mehrere Schulungen im Rahmen des Angebotes der Finanzakademie statt. Des Weiteren fanden gemeinsame Schulungen mit dem BAK statt, um die Beamtinnen und Beamten im Bereich der Ermittlung von Vermögenswerten zu sensibilisieren.

Die A-FIU war nicht nur aktiv bei Schulungen tätig. 2015 lag der Fokus erneut darin, die Fachkompetenz der FIU-Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durch Bereitstellung unterschiedlicher Fachvorträge zu stärken. Darüber hinaus nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FIU an internationalen Schulungsveranstaltungen teil.

FATF Evaluierung

Ein einschneidendes Ereignis im Jahr 2015 war die Länderprüfung Österreichs durch die FATF. Als Abschluss der Prüfung fand im November 2015 der On-Site-Visit durch die Länderprüferinnen und -prüfer statt. Der österreichische Bericht befindet sich derzeit in der Fertigstellungsphase und wird bei der nächsten FATF-Plenartagung im Juni 2016 diskutiert und beschlossen.

4 EU-Geldwäsche-Richtlinie

Im Frühsommer 2015 trat die 4. EU Geldwäsche-Richtlinie in Kraft. Die Richtlinie setzt die neuen FATF-Empfehlungen im Europäischen Bereich um und enthält einige Änderungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäscherei. So ist etwa die Einrichtung eines Registers für wirtschaftliche Eigentümer sowie eine wesentliche Erweiterung des Informationsaustausches zwischen den zentralen Meldestellen zu nennen. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie ist mit zwei Jahren angesetzt. Aufgrund der tragischen Ereignisse des letzten Jahres in Bezug auf Terrorismus wurde jedoch ein EU-Aktionsplan erstellt, der eine ehebaldige Umsetzung, nämlich mit spätestens Ende 2016, vorsieht.

Typologien und Entwicklungen

Darknet/Bitcoin

Das Ausweichen in das Darknet durch Kriminelle bleibt auch 2015 ein wichtiges Thema im kriminalpolizeilichen Bereich. Im Hinblick auf Geldwäscherei ist hervorzuheben, dass die via Darknet angebotenen Leistungen hauptsächlich mit Bitcoins bezahlt werden. Dabei handelt es sich nicht nur um Handelsaktivitäten mit verbotenen Gütern (wie etwa Waffen, Suchtmittel, gefälschte Dokumente u.a.) sondern auch um die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen nach dem Muster einer Personalvermittlungsagentur. So werden gezielt Personen vermittelt, die bestimmte kriminelle Dienstleistungen, etwa Hacking oder Telefonate in bestimmten Sprachen, vornehmen.

Obwohl der Weg der Bitcoins an sich mittlerweile gut nachverfolgt werden kann, ist die Verbindung zu einer bestehenden Identität einer natürlichen Person nur schwer herzustellen. Durch den Erwerb mittels Prepaid-Karten, Bitcoin-Bankomaten etc. ist ein anonymer Erwerb nach wie vor möglich. Dieser Umstand steht derzeit im Fokus europäischer Entwicklungen. So findet einerseits eine Sensibilisierung der Anbieter statt, andererseits soll dieser Bereich im Zuge von Adaptierungen der europäischen Gesetzgebung reglementiert werden.

Finanzagenten/Money Mules

Unter dem Begriff Money Mules sind Personen zu verstehen, die als Finanzagent ihr bestehendes Konto zur Verfügung stellen, oder neue Konten für Tätergruppen eröffnen, die für Verschleierungsaktivitäten genutzt werden. In der Regel erhält der Money Mule eine Überweisung oder ein Bargeldpaket und leitet das Geld an eine andere, ihm mitgeteilte Person weiter. Die Aufträge werden per Telefon, SMS, E-Mail oder auch via Web-Server übermittelt.

Aktuell kann zwischen zwei Typen von Money Mules unterschieden werden. Einerseits handelt es sich um Personen, die von einer Tätergruppe unter Vortäuschung von Tatsachen angeworben werden. In der Regel lautet die Legende, dass ein im Ausland ansässiges Unternehmen eine Zweigstelle oder Tochtergesellschaft in Österreich eröffnen möchte und nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sucht, die die Finanzagenten übernehmen. Der auf diesem Weg angeworbene „Mitarbeiter“ erhält einen Vertrag, in dem eine Vertretungsbefugnis festgelegt und ersucht wird, vorläufig sein Konto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen und die empfangenen Überweisungen auftragsgemäß weiterzuleiten. Typisch für diesen Personenkreis ist es, dass Bestandskonten plötzlich für abweichende Transaktionen herangezogen werden.

Andererseits werden durch die Tätergruppen gezielt Personen angeworben, mit falschen oder verfälschten Urkunden ausgestattet und in einem Pkw von einer Bank zur nächsten gebracht, um dort Konten zu eröffnen. Bei diesen Konten handelt es sich immer um neu eröffnete Konten, die für wenige Transaktionen verwendet werden. In solchen Fällen ist es schwierig, Ermittlungsansätze zu finden, da die Täter oft aus dem Ausland kommen und den Behörden außer dem gefälschten Ausweis keine weiteren Ermittlungsansätze bekannt sind.

Fallstudien

In diesem Abschnitt werden Fälle vorgestellt, die die Tätigkeit der Geldwäschemeldestelle veranschaulichen und insbesondere die Wichtigkeit des zwischenstaatlichen und zwischenbehördlichen Informationsaustausches hervorheben sollen.

Fall 1

Die A-FIU erhielt zwei Verdachtsmeldungen eines österreichischen Finanzinstituts wegen Verdacht der Geldwäsche. Gegenstand der Verdachtsmeldung waren zwei russische Staatsangehörige, die bis auf die österreichischen Konten keinerlei näheren Österreichbezug aufwiesen. Als Vortat konnte vom zuständigen Sachbearbeiter durch die Einleitung von Auslandsschriftverkehr eine Betrugshandlung in Russland ermittelt werden, wegen der nach den beiden Personen mittels „Red Notice“ gefahndet wurde.

Durch umfangreichen internationalen Schriftverkehr konnte der Verdacht der Geldwäsche erhärtet werden. Die Ermittlungen führten zu einer gerichtlichen Beschlagnahme von insgesamt 426.974,35 Euro. Das Urteil in diesem Fall steht noch aus.

Fall 2

Aufgrund einer Verdachtsmeldung einer österreichischen Bank wurde bekannt, dass ein EU-Bürger systematisch Beträge auf dem in Österreich eingerichteten Firmenkonto eines Unternehmens (gleichnamige Mutter als Auftraggeber in Deutschland) erhielt, die er unverzüglich auf sein Privatkonto weitertransferiert hat. Durch weiterführenden Schriftverkehr konnte festgestellt werden, dass er offenbar in seiner Funktion als Kassier eines Vereins ihm anvertraute Gelder in der Höhe von ca. 32.500 Euro veruntreut hatte.

Der Gemeldete wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. In Folge von Abwesenheit des Beschuldigten wurde das Inlandsverfahren abgebrochen und die Strafverfolgung an den zuständigen Mitgliedstaat abgetreten.

Fall 3

Ermittler eines Landeskriminalamts nahmen im Zuge einer Amtshandlung insgesamt sechs Personen wegen diverser Delikte (insbesondere Menschenhandel) fest. In die Ermittlungen flossen mindestens fünf Verdachtsmeldungen ein. Die Ermittler führten Finanzaufklärungen durch, die zu Sicherstellungen in der Höhe von 650.000 Euro führten. Die beiden Beteiligten wurden zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt.

Fall 4

Ein Landeskriminalamt führte umfangreiche Ermittlungen gegen eine Tätergruppe, die im Verdacht stand, Suchtgifte in größeren Mengen geschmuggelt und verkauft zu haben. Im Zuge der Ermittlungen wurden von der Geldwäschemeldestelle Informationen eingeholt, die bestätigen konnten, dass die Täter Bargeld ins Ausland transferiert hatten. Der Überweiser wurde wegen Suchtmittelhandel und Geldwäscherei zu drei Jahren unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt.

Fall 5

Aufgrund einer Verdachtsmeldung einer österreichischen Bank wurden Ermittlungen gegen zwei Personen eingeleitet, die Arbitrage-Veranlagungen angeboten hatten. Die auf diesem Wege erlangten Gelder wurden jedoch nicht veranlagt, sondern unverzüglich in Goldbarren investiert und in unbekannter Richtung verbracht.

Aufgrund der Kooperation zwischen A-FIU und einem Goldhändler wurde bekannt, dass auf diese Weise etwa 350.000 Euro investiert wurden. Ein weiterer Schaden in der Höhe von etwa 100.000 Euro konnte durch das rechtzeitige Einschreiten der A-FIU vermieden werden.

Derzeit sind auf zwei österreichischen Konten etwa 220.000 Euro gerichtlich beschlagnahmt. Der bisher eingetretene Schaden kann auf etwa 800.000 Euro geschätzt werden. Insgesamt haben etwa 80 Personen Überweisungen getätigt. Ein endgültiges Urteil steht derzeit noch aus.

Fall 6

Der A-FIU wurde aufgrund einer Verdachtsmeldung bekannt, dass zwei Personen, angeblich im Auftrag eines Goldhändlers, Krügerrand-Münzen an eine Bank verkauft haben. Der Verdacht bei der Bank entstand aufgrund des ungewöhnlichen Verhaltens der Verkäufer untermauert mit einem Zeitungsartikel, laut dem in der Schweiz zahlreiche Krügerrand-Münzen von unbekanntem Täter gestohlen worden waren.

Die Rücksprache mit dem Goldhändler ergab, dass ihm die Münzen von einer ihm unbekanntem Person übergeben wurden. Da er selbst körperlich nicht mehr in der Lage sei, größere Strecken zurückzulegen, beauftragte er die beiden bei der Bank vorstellig gewordenen Personen mit dem Verkauf.

Umfangreiche Ermittlungen konnten keinen Nachweis der Herkunft aus einer strafbaren Handlung erbringen. Auch der Zusammenhang mit dem Diebstahl in der Schweiz wurde im Rahmen der Ermittlungen ausgeschlossen.

Durch die A-FIU wurde daraufhin das zuständige Finanzamt eingebunden. Dieses legte für den Goldhändler aufgrund des geschätzten Gewinns eine Einkommenssteuer-Vorauszahlung in der Höhe von 140.000 Euro fest. Bei der Zustellung des Bescheids, bei der auch die A-FIU unterstützend anwesend war, wurde der Luxus-Pkw des Betroffenen und zahlreiche Wertgegenstände sichergestellt. Über den nach der Verwertung offenen Betrag wurde ein Exekutionstitel erlassen.

Ausblick

Das Jahr 2016 bringt einige Neuerungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung mit sich. Diese sind nicht nur durch die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie bedingt. Legistische und organisatorisch/strukturelle Änderungen werden auch im Zusammenhang mit dem FATF-Evaluierungsbericht zu erwarten sein.

Aufgrund des großen Erfolges im Jahr 2015 ist auch im Jahr 2016 die Durchführung einer Geldwäsche-Tagung geplant. Diesmal soll die Veranstaltung im Westen Österreichs stattfinden, um den dort eingerichteten meldepflichtigen Berufsgruppen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Weitere Publikationen 2016

Sicherheit 2015
Schlepperkriminalität 2015
Kriminalprävention 2015
Verfassungsschutz 2015
Suchtmittelkriminalität 2015
Menschenhandel 2015
Cybercrime 2015
Sicherheitsbericht 2015

Kontakt

Bundeskriminalamt
Meldestelle Geldwäsche
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
Tel: +43 (0)1 24836-985290
E-Mail: a-fiu@bmi.gv.at
Homepage: www.bundeskriminalamt.at
Facebook: www.facebook.com/bundeskriminalamt

Editorial

Bundeskriminalamt
Büro für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
Tel.: +43 (0) 1 24836-985004
E-Mail: BMI-II-BK-1-5-PRESSE@bmi.gv.at

Grafik und Design: ©Bundeskriminalamt/Armin Halm
Druck: Druckerei Berger, Wiener Straße 80, 3580 Horn
Erscheinungsdatum: 17. März 2016

Österreich Geldwäschegesetz

Jahresbericht 2015